

# RS Vwgh 1987/10/20 87/11/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §62 Abs1;

AVG §66 Abs4;

VwGG §27;

ZustG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Wenn auf dem Rückschein die belangte (Berufungs-)Behörde nicht aufscheint - weil die Zustellung des Berufungsbescheides von der ErstBeh veranlasst wird - bewirkt dies schon deswegen nicht die Nichtigkeit des Bescheides, weil die "Behörde, in deren Namen zugestellt werden soll", iSd § 5 Abs 1 ZustellG jene Behörde betrifft, die die Zustellung verfügt und die die Sendung als Absender der Post übergibt (Walter-Mayer, Zustellrecht, S 37, Anm 11), mit anderen Worten in deren Namen die Post zustellt. Es liegt daher die Prozessvoraussetzung der Säumigkeit der bel Beh nicht vor.

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters Verhältnis zu anderen Materien und Normen  
Diverses Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung Zeitpunkt der Bescheiderlassung  
Eintritt der Rechtswirkungen Zurechnung von Bescheiden Intimation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110165.X01

## Im RIS seit

07.06.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>